Bezugsgebühr: Vierteljährlich 2 Mk. 40 Pf.; durch die Post 3 Mk.

Die „Dresdner Nachrichten" erscheinen täglich Morgens; die Bezieher in Dresden und der nächsten Umgebung, wo die Zustellung durch eigene Boten oder Kommissionäre erfolgt, erhalten bis Mittag an Wochentagen, die nicht auf Sonn- oder Feiertage folgen, in zwei Ausgaben Abends und Morgens zugestellt.

Nachdruck aller Artikel u. Original-Mitteilungen nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresdn. Nachr.") zulässig. Unverlangte Honoraransprüche bleiben unberücksichtigt; unverlangte Manuskripte werden nicht aufbewahrt.

Telegramm-Adresse: Nachrichten Dresden.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856.

Haupt-Geschäftsstelle: Marienstr. 38.

Anzeigen-Tarif. Annahme von Ankündigungen bis Nachmittags 3 Uhr. Sonn- und Feiertags nur Marienstraße 38 von 11 bis ½2 Uhr. Die 1spaltige Grundzeile (ca. 8 Silben) 30 Pfg. Ankündigungen auf der Privatseite Zeile 25 Pfg.; die 2spaltige Zeile als „Eingesandt" oder am Textende 50 Pfg. Zu Nummern nach Sonn- und Feiertagen 1- bis 2spaltige Grundzeilen 30, 40 bis 60 und 80 Pfg. nach besonderem Tarif. Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung. Belegblätter werden mit 10 Pfg. berechnet.

Fernsprechanschluß: Amt I Nr. 11 und Nr. 2056.

Lobeck & Co.
Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs von Sachsen.
Chocoladen, Cacaos, Desserts.
Einzelverkauf Dresden, Altmarkt 2.

B. A. Müller, Königl. Sächs. Hoflieferant
Grösstes und feinstes **Spielwaaren-Haus.**
Dresden-A., Pragerstr. 32.
Gesellschafts-, Selbstbeschäftigungs- u. Fröbel-Spiele. Preisliste frei.

Zu Beginn der **Wintersaison** resp. zu **Weihnachts-Geschenken** sehr geeignet empfehle:
Blitzlampen zu Aufnahmen bei Nacht.
Albums zum Einstecken und Einkleben der Bilder.
Simplex-Vergrösserungs-Apparat, sehr interessant.
Neueste Cameras in allen Preislagen für Schüler u. Erwachsene.
Man verlange neuen Haupt-Katalog.
Emil Wünsche Nachf., Moritzstr. 20.

Julius Schädlich
Am See 16, part. u. I. Et.
Beleuchtungs-Gegenstände
für Gas, elektr. Licht, Petroleum, Kerzen.

Regenschirme aparte Neuheiten aller Preislagen empfiehlt in grosser Auswahl **C. A. Petschke, Wilsdrufferstr. 17,** Pragerstrasse 46, Amalienstrasse 7.

Zur Thronfolgefrage in Braunschweig.

Wenn aus dem politisch sonst so stillen Herzogthum Braunschweig ein Lebenszeichen kommt, so betrifft dieses in der Regel die Thronfolgefrage oder die damit zusammenhängenden welfischen Agitationen. Eine Ausnahme von dieser Regel macht auch die Meldung von der Gesetzesvorlage nicht, die soeben zum Regentschaftsgesetz vom Jahre 1879 dem Braunschweiger Landtage bei seinem Zusammentritt zugegangen ist. Die politische Bedeutung dieser Vorlage liegt darin, daß den welfischen Umtrieben insofern ein Riegel vorgeschoben wird, als die Eventualität der Thronfolge des Herzogs von Cumberland nunmehr definitiv als ausgeschlossen angesehen werden muß. Eine endgiltige Erledigung der Thronfolgefrage bietet der Gesetzentwurf nicht; der provisorische Charakter der gegenwärtigen Regentschaft bleibt bestehen.

Zum vollen Verständniß der gesetzgeberischen Aktion des braunschweigischen Ministeriums muß man sich die eigenartigen Regierungsverhältnisse vergegenwärtigen, die in dem Herzogthum Braunschweig seit achtzehn Jahren obwalten. Am 18. Oktober 1884 starb in Sibyllenort der Herzog Wilhelm. Mit ihm erlosch die ältere Linie des Hauses Braunschweig. Nach dem Familienvertrag von 1832 sollte in diesem Fall das Herzogthum an die jüngere welfische Linie fallen, die bis 1866 den Thron von Hannover inne hatte. Aber in Folge der unversöhnlichen reichsfeindlichen Haltung, die diese Linie nach der Entthronung einnahm, war schon zu Lebzeiten des letzten Herzogs ein Regentschaftsgesetz zwischen der Regierung und dem Landtage vereinbart worden, welches für den Fall, daß der berechtigte Thronerbe nach dem Tode des Herzogs am Regierungsantritt verhindert sein sollte, die Einsetzung eines Regentschaftsrathes vorsah. Nach dem Ableben des Herzogs Wilhelm trat denn auch dieser Regentschaftsrath zusammen und führte im Einverständniß mit der Reichsregierung die Geschäfte des Landes. Das Haupt der jüngeren Welfen-Linie, der Herzog Ernst August von Cumberland, der Sohn des letzten Königs von Hannover, Georg des Blinden, ergriff zwar durch Patent vom 18. Oktober 1884 von dem Herzogthum Besitz und zeigte dies den deutschen Fürsten mit dem Bemerken an, daß er die deutsche Reichsverfassung anerkennen wolle; doch fanden das Patent und der Befehl des Herzogs, sich mit ihm in Verbindung zu setzen, bei dem braunschweigischen Ministerium keine Beachtung. Der Bundesrath beschloß auf Antrag Preußens am 2. Juli 1885, daß die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig mit dem inneren Frieden und der Sicherheit des Reiches unverträglich sei. Der Bundesrathsbeschluß lautete wörtlich: „Die verbündeten Regierungen sprechen ihre Ueberzeugung dahin aus, daß die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig, da derselbe sich in einem dem reichsverfassungsmäßig gewährleisteten Frieden unter den Bundesgliedern widerstreitenden Verhältniß zu dem Bundesstaate Preußen befindet, und im Hinblick auf die von ihm geltend gemachten Ansprüche auf Gebietstheile dieses Bundesstaates, mit den Grundprinzipien der Bündnißverträge und der Reichsverfassung nicht vereinbar ist." Die nächste Folge dieses Beschlusses war die von der braunschweigischen Volksvertretung vollzogene Wahl des Prinzen Albrecht von Preußen zum Regenten.

So wenig wie bis zum heutigen Tage von irgend einer Seite ein begründeter Zweifel an der Berechtigung des Herzogs von Cumberland zur Thronfolge in Braunschweig geltend gemacht werden konnte, so hat sich auch nicht das Mindeste an denjenigen Verhältnissen geändert, die trotzdem den Herzog von der thatsächlichen Thronfolge ausschließen müssen. Obwohl die braunschweigische Frage in den letzten 12 Jahren, seit der Thronbesteigung Kaiser Wilhelms II., scheinbar mancherlei Schwankungen und Wandlungen erfahren hat, so ist doch jedenfalls der Herzog selber nicht einen Augenblick von der grundsätzlichen Auffassung abgewichen, die den erwähnten Bundesrathsbeschluß herbeigeführt hat. Diese Auffassung ist festgelegt in einem Briefe des Herzogs an die Königin Victoria von England vom 18. September 1878. Darin hat der Briefschreiber auch für den Fall, daß er regierender Herzog von Braunschweig werden würde die Rechte vorbehalten, die ihm von seinen Vorfahren in Beziehung auf Hannover überkommen sind. Zu einer ausdrücklichen Zurücknahme dieses Vorbehalts, also zu einem Verzicht auf Hannover, ist der Herzog nicht zu bewegen gewesen; im Gegentheil, er hat im Laufe der Jahre immer auf's Neue jeden auftauchenden Zweifel, als sei er zur Nachgiebigkeit gewillt, beseitigt. Das ist auch einer der Gründe, warum die welfischen Umtriebe niemals aufgehört, in den letzten Jahren sogar im wachsenden Maße fortgedauert haben.

An Versuchen, die braunschweigische Erbfolgefrage endgiltig zu erledigen, hat es nicht gefehlt. Eine Zeit lang scheint man in Berlin an maßgebender Stelle die Neigung gehabt zu haben, die Frage für gelöst anzusehen, sobald der Herzog von Cumberland für sich oder seinen Sohn, den Erbprinzen Georg Wilhelm, auf die Ansprüche auf Hannover verzichtet. Als die Königin Victoria bei ihrem Besuche des todtkranken Kaisers Friedrich in Charlottenburg auch den Fürsten Bismarck empfing, da tauchte zum ersten Male die Cumberland'sche Thronfolge auf. Es hieß, Kaiser Friedrich sei zu einer Versöhnung bereit gewesen. Dann kam die Welfenfrage aus Anlaß des Besuches Kaiser Wilhelm II. in Fredensborg bei Christian IX. von Dänemark zur Sprache. Es soll dort die bald darauf erfolgte Aufhebung der Beschlagnahme des Welfenfonds erwirkt worden sein. In der Haltung des Herzogs änderte sich durch diese Concession indeß nichts. Auch die Bestrebungen des Wiener Hofes, die Spannung zwischen dem deutschen Kaiserhause und der welfischen Familie in Gmunden zu mildern und so die letzten Reste bitterer Erinnerungen an die Ereignisse des Jahres 1866 zu beseitigen, blieben insofern erfolglos, als die braunschweigische Thronfolgefrage dadurch nicht berührt wurde. Eine freundlichere Gestaltung der Beziehungen zwischen Berlin und Gmunden schien anläßlich des Leichenbegängnisses des Erzherzogs Albrecht am 26. Februar 1895 eingetreten zu sein. Damals wurde der Herzog von Cumberland dem Kaiser Wilhelm durch Kaiser Franz Joseph vorgestellt, und unser Kaiser unterhielt sich lange Zeit angelegentlich mit dem Herzog. Es war das erste Mal seit 1866, daß zwischen dem Träger der Krone Preußens und einem Mitgliede des welfisch-hannoverschen Hauses eine persönliche Begegnung stattfand. Einen politischen Effekt hatte das nicht. Wohl war dann die Rede davon, daß dem Erbprinzen Georg Wilhelm die braunschweigische Thronfolge unter der Bedingung in Aussicht gestellt werden sollte, daß er in die preußische Armee eintrete und damit seine Anerkennung der thatsächlich bestehenden Verhältnisse in Deutschland bekunde. Der Eintritt des Prinzen in die preußische Armee ist aber nicht erfolgt, und auch die Vermählung des Prinzen Max von Baden mit der Tochter des Herzogs von Cumberland, der Prinzessin Marie Luise, hat in politischer Hinsicht einen Einfluß nicht ausgeübt.

Der dem braunschweigischen Landtage zugegangene Gesetzentwurf zum Regentschaftsgesetz stellt nunmehr in der Begründung endgiltig fest, daß mit der Möglichkeit der Thronbesteigung des Herzogs von Cumberland überhaupt nicht mehr zu rechnen ist, daß daher auf absehbare Zeit die gegenwärtige Regentschaft bestehen bleibt, weil „ein an der aktuellen Ausübung der Regierung nicht behinderter Thronfolger" nicht vorhanden ist. Der Passus der Begründung der Gesetzesvorlage, der von allgemeiner politischer Bedeutung ist, lautet: „Auf eine durch neueste Vorkommnisse veranlaßte Anfrage des herzoglichen Staatsministeriums ist von maßgebender Stelle des Reiches kein Zweifel darüber gelassen, „daß nach dortiger Auffassung in den thatsächlichen Verhältnissen keinerlei Veränderung eingetreten ist, welche dem Bundesrathe Anlaß geben könnte, aus eigener Entschließung oder auf Anrufen eine andere Stellung als in dem Beschlusse von 1885 einzunehmen"."

Die Tragweite dieser Auslassung liegt in der unzweideutigen Konstatirung der Thatsache, daß sich der Kaiser als König von Preußen nach wie vor als in einem ungelösten und nach Lage der Dinge wohl unlösbaren Gegensatze zum welfischen Hause stehend betrachtet. Maßgebend ist also in Berlin heute noch genau dieselbe Auffassung, die in dem Antrage Preußens an den Bundesrath, der dessen erwähnten Beschluß in der braunschweigischen Frage herbeigeführt hat, vor 17 Jahren ausgesprochen ist. „Der Herzog von Cumberland," heißt es in dem Bismarck'schen Antrage, „hat seitdem (1878) seinen Ansprüchen auf Hannover nicht entsagt, und die Haltung seiner Anhänger im hannoverschen Lande ist bis in die Gegenwart von der Art, daß selbst ein persönlicher Verzicht des Herzogs von Cumberland auf die von ihm erhobenen Ansprüche an Hannover der königlichen Regierung keine Bürgschaft für das Aufhören der auf die Losreißung Hannovers von Preußen gerichteten Bestrebungen der Welfenpartei gewähren würde. Der bei diesen Bestrebungen gemachte Vorbehalt, daß die Abtrennung des Königreichs Hannover von Preußen auf gesetzlichem Wege herbeigeführt werden solle, ist bedeutungslos, da der gesetzliche Weg durch die gegebenen Verhältnisse naturgemäß ausgeschlossen und nur der gewaltsame möglich ist. Bei der reichstreuen Gesinnung der Bevölkerung im Herzogthum Braunschweig dürfte die Welfenpartei in dieser keinen nennenswerthen Anhalt finden; der Herzog von Cumberland aber würde sich auch als Herzog von Braunschweig den Einflüssen der Partei, an deren Spitze Se. Königliche Hoheit bisher steht und deren vornehmste Leiter als seine Mandatare für seine Interessen thätig sind, nicht entziehen können. Die Thronbesteigung des Herzogs würde deshalb die unvermeidliche Folge haben, daß sich in Braunschweig unter der staatlichen Autorität eines der Theilhaber an der souveränen Bundesgewalt ein Stützpunkt für verfassungswidrige Bestrebungen bilden würde, deren Spitze gegen die vom Reiche garantirte Integrität des preußischen Staates gerichtet wäre."

Neueste Drahtmeldungen vom 15. November.

(Nachts eingehende Depeschen befinden sich Seite 4.)

Berlin. (Priv.-Tel.) Reichstag. Das Haus ist ganz schwach besetzt. Auf der Tagesordnung stehen Petitionen. Zunächst ist die am 14. Oktober begonnene und abgebrochene Berathung fortzusetzen über die Eingaben wegen des Vereins- und Versammlungsrechts. Diese verlangen Schaffung eines einheitlichen Vereins- und Versammlungsrechts für ganz Deutschland und enthalten außerdem noch den besonderen Wunsch nach Gleichstellung der Frauen mit den Männern auf diesem Gebiete. Die Petitions-Kommission empfiehlt ersteres Verlangen der Petenten (Einheitsrecht) zur Berücksichtigung, beantragt dagegen über das Verlangen nach Gleichstellung der Frauen Uebergang zur Tagesordnung. Hierzu liegt noch der Antrag des verstorbenen Abgeordneten Rickert vor, auch den auf die Frauen bezüglichen Theil der Petitionen dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. — Abg. Sachse (Soz.) erörtert eine Reihe von Fällen, in denen sozialdemokratische Versammlungen ohne triftigen Grund inhibirt oder aufgelöst worden seien. Sowohl von Polizeibehörden, wie von gegnerischen Parteien werde mit Vorliebe zu dem Mittel gegriffen, den Sozialdemokraten Säle abzutreiben durch Druck auf die Wirthe, sowie sozialdemokratische Versammlungen zu sprengen. Insbesondere sei an diesem Treiben auch das Centrum betheiligt, so bei katholischen Arbeiterversammlungen in Essen. In einem solchen Falle habe ein ultramontaner Geistlicher den überwachenden Beamten aufgefordert, einzugreifen, weil „der Referent schon so lange gesprochen habe". (Heiterkeit.) Ganz wie bei uns im Reichstage. (Erneute Heiterkeit.) Jedenfalls sei eine einheitliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts unerläßlich, ebenso die Gleichstellung der Frauen mit den Männern auf diesem Gebiete. — Abg. Dasbach (Centr.) weist die Beschwerden des Vorredners über Störung und Sprengung von Arbeiterversammlungen durch katholische Geistliche zurück, tritt aber ebenfalls für klares, einheitliches Recht auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechts ein, indem er auch eine Schilderung von polizeilichen Versammlungs-Auflösungen aus ganz unzulässigen Gründen giebt. — Abg. Hieber (nat.-lib.) legt gleichfalls dar, wie unhaltbar der Zustand sei, daß auf der einen Seite Auflösungen ganz schikanöser Art stattfänden, während auf der anderen Seite offenbare Gesetzwidrigkeiten gelitten würden. Den Frauen verbiete man sogar, über Frauenarbeitszeit und Frauenorganisation und dergleichen zu reden. Ein Einheitsrecht für ganz Deutschland sei nöthig. — Abg. Röficke-Dessau: Nichts sei mehr geeignet, die Achtung vor dem Reichstage herabzusetzen, als wenn die Regierung so gehorrnscht, wie sie es thue, das von diesem Hause ausgesprochene Verlangen nach einer einheitlichen Regelung des Vereinsrechts unberücksichtigt lasse. Den Frauen müsse dasselbe Vereinsrecht gewährt werden, wie den Männern, anderenfalls bleibe der polizeilichen Willkür zu viel Spielraum. Jetzt, und das sei das Beschämendste, würden die Frauen auf diesem Gebiete den Schuljungen gleichgestellt, oder auch solchen Leuten, die die Ehrenrechte verloren haben. Redner schließt mit Angriffen auf die Rechte, die nur für materielle Interessen, wie den Zolltarif, zu haben sei. — Abg. Müller-Meiningen (freis. Vrg.) bedauert die Abwesenheit von Vertretern der Reichs- und der preußischen Regierung. Einige Herren aus Sachsen und den Thüringischen Staaten seien zwar da, aber wohl nicht so sehr aus Feuereifer, als vielmehr deshalb, weil sie ein schlechtes Gewissen wegen der Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts usw. hätten. Redner kommt dann auf die neuerlichen polizeilichen Mißgriffe gegenüber Damen in Wiesbaden, Eßlingen, Kiel, Altona, Hamburg usw. zu sprechen. Und nicht einmal gegen solche Mißgriffe sollten sich Frauen in Vereinen und Versammlungen aufbäumen dürfen?! — Abg. Jessen (Däne) führt Klage über die Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts gegenüber den Dänen in Nordschleswig. Dänenvereine würden stets als politische behandelt, dürften keine Thierschau abhalten, keine Vorträge veranstalten usw. — Abg. Stolle (Soz.) führt wieder Beschwerde über die Handhabung des Vereinsrechts in Sachsen und über ungleichmäßige Auslegung, je nachdem es sich um Sozialdemokraten handle oder nicht. Das Koalitionsrecht der Arbeiter stehe doch nur auf dem Papier. — Sächsischer Bundesbevollmächtigter Geh. Rath Dr. Fischer widerspricht diesen Beschwerden und bemerkt auch den vom Vorredner und vom Abg. Röficke erhobenen Vorwürfen wegen der Leere des Bundesrathstischs gegenüber: Wer, wie der Augenschein lehre, selber im Glashause sitze, solle nicht mit Steinen werfen. Die Regierungen hätten das Recht, Vertreter hierher zu schicken, aber nicht die Pflicht. Auf die sachlichen, vom Vorredner wegen der Vereinsrechthandhabung in Sachsen vorgebrachten Beschwerden brauche er nicht näher einzugehen, da über diese Sachen schon genug hier im Hause geredet worden sei. (Lachen links.) — Abg. Gröber (Centr.) verwahrt gegenüber Röficke die Mitglieder der Zolltarifmehrheitsparteien gegen den Vorwurf, heute in so geringer Zahl anwesend zu sein. Die Linke sei ja auch nicht so zahlreich zugegen, wie gestern. Jedenfalls habe immer das Centrum ein Interesse für die Regelung des Vereinsrechts bethätigt, jedenfalls auch im Interesse der religiösen Vereine, denn das Centrum habe die Erfahrung gemacht, daß da, wo die Landesgesetzgebung am rückständigsten sei, sie auch am rückständigsten in religiösen Dingen sei. Der Vertreter von Sachsen habe vorhin bemerkt, der Worte über das Vereinsrecht in Sachsen seien genug gewechselt. Ja, das meine ich auch. (Heiterkeit und Beifall.) Wir möchten nun aber doch wünschen, daß auch in Sachsen es endlich einmal in dieser Beziehung besser werde, und daß Sachsen sich nicht von Mecklenburg überflügeln lasse. (Geh. Rath Dr. Fischer ruft: Na! Na! Große Heiterkeit.) Redner weist dann das Verlangen nach völliger Gleichstellung der Frauen mit den Männern in vereinsrechtlicher Hinsicht als zu weitgehend zurück. Er dächte doch, auch die Sozialdemokraten hätten darin schon ein Haar gefunden. (Große Heiterkeit.) In diesen Dingen solle man sich bescheiden. Für seine Freunde sei jetzt schon aus taktischen Gründen die Hauptforderung: reichsgesetzliche Regelung. — Abg. Baudert (Soz.) kritisirt die vereinsrechtlichen Zustände in Sachsen-Weimar. Der dortige Minister des Innern habe im Landtage öffentlich ausgesprochen, daß man dort mit Vorbedacht sozialdemokratische Versammlungen zu verhindern bemüht sei. Wo bleibe da die Gleichheit vor dem Recht? — Sachsen-Weimarischer Geh. Rath Paulsen erwidert: Der Reichstag sei zwar zuständig für die Fragen eines einheitlichen Vereinsrechts für das Reich, aber die Frage, ob das in Sachsen-Weimar bestehende Vereinsrecht richtig gehandhabt werde, gehöre vor den Weimarischen Landtag. Das dortige Vereinsrecht werde durchaus sachgemäß gehandhabt. — Abg. Herzfeld (Soz.) kennzeichnet die Verhältnisse Mecklenburgs, wo ein Vereinsrecht überhaupt nicht bestehe, und Sozialdemokraten überhaupt keine Genehmigung zu Versammlungen erhielten. Habe da der Reichstag nicht die Pflicht einzuschreiten? — Abg. Dr. Barth: In Weimar sei eine Versammlung verboten worden, in der ein Vortrag über Goethe stattfinden sollte, in Weimar, wo Goethe das Wort sprach: „Mehr Licht!" (Lebhafter Beifall.) Weshalb? „Aus Gründen des öffentlichen Wohles!" (Große Heiterkeit links.) Und dieses Verbot aus Gründen des öffentlichen Wohles sei auf die eingelegte Berufung sogar von den Ministern des Innern und Aeußern be-

Frische und sterilisirte Milch-Milch (Trocken-Fütterung). Milchkur-Anstalt „Sanitas" Medicinalrath Dr. Kaempfe. Max Winkler, Zschachwitz, Dorfstraße 26.